



Geschäftsordnung Projektsteuerungskreis Branchendialog Automobilindustrie

Dezember 2025

§ 1 Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Der Projektsteuerungskreis (PSK) hat eine beratende Funktion und dient der fachlichen Unterstützung des Sekretariats sowie der Konsensfindung zwischen den Akteursgruppen des Branchendialogs.
- (2) Der PSK kann gegenüber dem Sekretariat Empfehlungen aussprechen zu
 - a. Themensetzung und Beschlussvorlagen für die Mitgliederkreissitzungen,
 - b. Fragen, die das Sekretariat an den PSK richtet.
- (3) Vor der Aufnahme und dem Ausschluss von ständigen ordentlichen Mitgliedern holt das Sekretariat die Zustimmung des PSK ein.
- (4) Bei Konflikten unter Mitgliedern und Beschwerden gegen einzelne Mitglieder nimmt der PSK gemeinsam mit dem Sekretariat eine Mediationsrolle ein.
- (5) Der PSK kann Expert*innen einladen und anhören.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der PSK setzt sich aus der Mitte des Projektmitgliederkreises (PMK) zusammen. Vertreten sind jeweils eine Person aus der Gruppe der OEMs, der Zulieferer, der NRO, der Gewerkschaften, der Verbände, der Initiativen, der Bundesregierung und des Deutschen Instituts für Menschenrechte.
- (2) Die Mitglieder werden vom PMK für eine Periode von einem Jahr berufen.
- (3) Die Mitglieder können wiederberufen werden.
- (4) Jedes Mitglied kann sich durch eine von ihm zu bestimmende Person derselben Stakeholdergruppe vertreten lassen.
- (5) Die Mitglieder stimmen sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit ihrer jeweiligen Stakeholdergruppe ab und informieren diese.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Projektsteuerungskreis trifft sich in der Regel einmal im Quartal. Bei Bedarf kann das Sekretariat zusätzliche Sitzungen einberufen.
- (2) Die Sitzungen finden virtuell statt.
- (3) Vertreter*innen des Sekretariats nehmen regelmäßig und ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (4) Zu Beginn der Sitzungen wird die Tagesordnung beraten und beschlossen. Zuvor findet eine Einlese der Themen statt.
- (5) Vorbereitende Unterlagen und Dokumente verschickt das Sekretariat in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.
- (6) Das Sekretariat verschickt zeitnah ein Ergebnisprotokoll an den PSK.



§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der PSK ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Mindestens muss jedoch je eine Person bzw. Vertretung aus der Gruppe OEMs, Zulieferer und Zivilgesellschaft (NGOs und Gewerkschaften) anwesend sein.
- (2) Empfehlungen und Beschlüsse fasst der PSK einstimmig.
- (3) Sofern das Sekretariat Empfehlungen des PSK nicht folgt, teilt es dies mit Begründung mit.

§ 5 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des PMK geändert werden.